

### Vorbemerkung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege Freiburg

Am Tage nach seiner Verkündung, dem 16. August 1949, erhielt das vom Südbadischen Landtag am 12. Juli 1949 beschlossene „Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmale“ (Badisches Denkmalschutzgesetz) seine Rechtskraft. Es hat im Regierungsbezirk Südbaden auch heute noch — bis zum Erlaß des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes für das gesamte Land Baden-Württemberg — seine Gültigkeit. Nach § 8 des südbadischen Gesetzes sind für die einzelnen Stadt- und Landkreise sog. „Örtliche Denkmalschutzorgane“ zu schaffen, welche die Aufgabe haben, „als Hilfskräfte namentlich durch örtliche Aufricht, Berichterstattung und Ratserteilung, aber auch durch einseitiges Eingreifen in Eilfällen die Arbeit der Staatlichen Denkmalschutzbehörden zu unterstützen“. Es darf hier dankbar vermerkt werden, daß der damaligen Aufforderung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts, sich ein solches Ehrenamt übertragen zu lassen, in allen Kreisen qualifizierte Persönlichkeiten gefolgt sind, um die Leitung einer der, wie der Text des Gesetzes sie bezeichnete, „Kreisstellen für Denkmalpflege und Heimatschutz“ zu übernehmen. In den verschiedensten Sparten des beruflichen Lebens tätig, teils beamtet, teils freischaffend, haben sich diese Kreisdenkmalschutzorgane ihrer Aufgabe gewidmet, die nur mit einem gerüttelt Maß an Idealismus und Opfersinn erfüllt werden kann. Denn Denkmalpfleger zu sein, dies heißt heutzutage eine unbequeme Funktion wahrzunehmen. Es geht bei ihr, neben der eigentlichen „Pflege“ der Bau- und Kunstdenkmale, welche im nachstehenden Aufsatz in sechs verschiedenen Begriffsbestimmungen definiert wird, allermeist darum, die Notwendigkeiten des heutigen Lebens in Wirtschaft, Handel, Industrie, Verkehr und nicht zuletzt auch des Fremdenverkehrs mit den Forderungen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zu koordinieren. Schon dieser kurze Hinweis dürfte genügen, um angesichts der in unserer Zeit explosionsartigen Ausweitung all der genannten Lebensgebiete begriffbar zu machen, wie schwierig die Arbeit der Staatlichen Denkmalpflege geworden ist. Als ihre „Außenbeamte“ stehen die Kreisdenkmalschutzorgane gewissermaßen in vorderster Front!

Als der wohl „dienstälteste“ unter diesen Außenbeamten darf der Verfasser des hier folgenden Rechenschaftsberichtes bezeichnet werden: Oberregierungsbaurat Franz Hitzel, Konstanz. Er hat die Denkmalpflege in den Landkreisen Konstanz und Überlingen im Dezember 1948, also schon vor Erlaß des Denkmalschutzgesetzes, übernommen und verwaltet seit jener Zeit dieses Amt ununterbrochen bis heute. Dies darf als besonderer Glücksfall betrachtet werden. Denn Hitzel ist als geborener Konstanzer mitten in jener kulturträchtigen Landschaft aufgewachsen, die ein gütiges Geschick vor den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges bewahrt hat. Er hatte durch seine berufliche Entwicklung als Architekt und in seiner Tätigkeit als Leiter einer großen Baubehörde — des Staatlichen Hochbauamtes Konstanz, dem die bauliche Betreuung bedeutender, im Besitz des Landes befindlicher

Baudenkmale obliegt — die Möglichkeit zur Entfaltung der Denkmalpflege auf einer breiten Ebene bei intensiver, bis ins Detail gehender Behandlung all der vielfältigen Probleme, die auf einen Denkmalpfleger tagtäglich zukommen.

Seine Leistungen wären aber nicht denkbar gewesen ohne die innere Neigung, das persönliche Engagement, das Hitzel diesen Aufgaben von vornherein und immer wieder neu entgegengebracht hat. Damit war auch, genau wie bei den anderen Kreisdenkmalschutzorgane, die Prämisse für eine enge Zusammenarbeit mit der zentralen Stelle in Freiburg, d. h. dem Staatlichen Amt für Denkmalpflege, gegeben sowie mit den Landrats-, Bürgermeister- und Pfarrämtern und schließlich mit den Besitzern unzähliger Baudenkmale im Bodenseegebiet. Ferner darf bei diesen Überlegungen folgender Umstand nicht unerwähnt bleiben:

Seit dem Jahre 1947 nimmt Hitzel als gleichzeitiger Mitbegründer der Hochbauabteilung an der Staatlichen Ingenieurschule Konstanz einen Lehrauftrag im Fach Baugeschichte wahr. Er unterrichtet die drei obersten Semester und macht diese dabei auch mit dem diffizilen Stoff der Denkmalpflege vertraut. So führt er die Nachwuchsarchitekten, die zu 70 Prozent in der engeren Bodenseeh Heimat arbeiten werden, zum Staatsexamen. Eine ganze Architektengeneration fühlt sich bereits mit Hitzel verbunden. In den meisten Fällen suchen diese Kollegen schon in der Vorplanung das Gespräch mit ihm und holen Rat. Damit bleibt den Bauherren Geld, den Privatarchitekten und der Baupolizeibehörde unnötige Arbeit und der Denkmalpflege Kummer erspart.

In Würdigung seiner Leistungen wurde Hitzel im Jahre 1965 als Vertreter der Kreisdenkmalschutzorgane in den durch Gesetz 1949 geschaffenen Denkmalrat berufen, der dem Regierungspräsidium als beratendes Organ in schwierigen Fragen, die den Denkmalschutz betreffen und welche grundsätzlich und zugleich weittragende Entscheidungen verlangen, beigegeben ist.

Nachdem in dieser Zeitschrift eine Übersicht über die Leistungen der Denkmalpflege in einem ganzen Kreisgebiet erstmals mit dem Aufsatz „Denkmalpflege im Kreis Lahr“ (Nachr.-Bl. d. Denkmalpflege i. BW 10 [1967] 4, S. 101 ff.) und hernach die nachbarlich verbundene Betrachtung über den innerschweizerischen Raum (ebenda 11 [1968] 4, S. 93 ff.) weites Echo gefunden haben, wird ohne Zweifel erwartet werden können, daß die Leser unseres Blattes den Rechenschaftsbericht von Franz Hitzel über die Denkmalpflege im Bodenseeraum mit ebenso großem Interesse aufnehmen werden. Mit seiner Publikation verbinden wir unsererseits den Dank der Staatlichen Denkmalpflege an den Leiter der dortigen Kreisstelle und seine Mitarbeiter für ihre unermüdete Arbeit, die der Erhaltung der „sichtbaren Substanz“ in dieser, an Kulturwerten so reich gesegneten Landschaft dient.

Martin Hesselbacher